

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ahrensböök

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH 2005, S. 27) und des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 11. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) in der geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenfreiheit

Der Einsatz der Feuerwehr ist für die Geschädigten unentgeltlich bei

- a) Bränden und Rauchwarnmeldeinsätzen,
- b) der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

§ 2
Gebührenpflicht

- (1) Soweit nach § 1 Gebührenfreiheit dieser Satzung und dem BrSchG nichts anderes bestimmt ist, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Bei nachbarlicher Löschhilfe außerhalb eines Umkreises von 15 Kilometer Luftlinie – von der Grenze des Einsatzgebietes – und bei Hilfeleistungen außerhalb des Einsatzgebietes sind die durch diesen Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht insbesondere im Falle
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - b) vorsätzlicher grundloser (missbräuchlicher) Alarmierung der Feuerwehr,
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,
 - e) benötigter Hilfeleistungen, z.B. bei Unfällen und Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, wenn der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer den Unfall oder die Gefahr verschuldet hat,
 - f) Einsatz der Feuerwehren aufgrund vorsätzlicher Brandstiftung oder sonstigen Verschuldens,
 - g) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs entstanden ist und
 - h) für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung oder dem Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (5) Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Gebührensschuldner und Gebührentatbestand

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Auftraggeber,
 - b) der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen,
 - c) diejenige Person, die den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat,
 - d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
 - e) in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
 - f) bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Verursacher, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtigen Personen,
 - g) bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
 - h) bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der Haftende,
 - i) bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung in Gemeinden außerhalb der 15-km-Zone sind die anfordernde Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Es können Gebühren erhoben werden, wenn die Feuerwehr nach Auftrags Erfüllung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingzugreifen braucht und sie das nicht zu vertreten hat.
- (4) Die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Sachverhalte bilden die Gebührentatbestände. Weitere Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Absatz 1 genannt sind, unterliegen ebenfalls der Gebühren- bzw. Kostenersatzpflicht.

§ 4

Bemessungsgrundlagen

- (1) Der Berechnung der Gebühren wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwache nach den Gebührensätzen des § 5 zugrunde gelegt.
- (2) Fahrzeuge und Geräte, deren Bedienung eine besondere Sachkenntnis erfordert, werden nur zusammen mit dem Bedienungspersonal gestellt.

§ 5

Gebührensätze und Maßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

- (3) Der Berechnung der Gebühren wird zugrunde gelegt:
 - a) Die Einsatzzeit (Alarmierung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft),
 - b) die Anzahl der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge,
 - c) Die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte.

- (4) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ahrensböök durch die Leitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist

- (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

- (6) Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten je Minute berechnet.

- (7) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

- (8) Zusätzlich zu den Gebühren sind
 - a) die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,
 - b) die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),
 - c) die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei kostenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, zu erstatten.

- (9) Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Feuerwehren erstellt werden.

- (10) Gebühren für Dienstleistungen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend dem notwendigen Personalaufwand nach Abs. 1 berechnet.

§ 6

Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 Abs. 1 genannten Gebührenschuldner.

- (2) Die Zahlung ist 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.

- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit dieses in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.

- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Sie ist mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung, bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten, abhängig machen.

§ 8

Stundung und Erlass

- (1) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet werden.
- (2) Von der Erhebung bei Gebühren und Entgelten oder vom Kostenersatz, kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, personen- und betriebsbezogene Daten, wie Eigentumsverhältnisse an beweglichen Gegenständen, an Grundstücken gemäß § 10 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und zu speichern.
- (2) Die Gemeinde ist insbesondere ermächtigt bei
- Polizeidienststellen
 - Katasterämtern
 - Staatsanwaltschaften
 - Steuerämtern
 - Standesämtern
 - Nachlassgerichten
 - Kraftfahrzeugzulassungsstellen
 - Kraftfahrtbundesamt
 - Grundbuchämtern bei Amtsgerichten
 - Bau-, Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern

die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben. Die Daten dürfen nur von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (3) Erforderliche Daten sind Name, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht/ Kostenersatzpflicht.

- (4) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeld für einen Fehllarm oder einer vorsätzlichen grundlosen Alarmierung der Feuerwehr oder wiederholten sonstigen Fehlverhalten beträgt 300,00 €.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensböök, den 04.10.2022



Gemeinde Ahrensböök
Der Bürgermeister

Andreas Zimmermann

Anlage: GEBÜHRENVERZEICHNIS
zur Gebührensatzung für Tätigkeiten und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde
Ahrensböck

	Kategorie	Gebühr
1.	kleine Fahrzeuge (MZF)	0,29 €/ Minute
2.	Löschfahrzeuge (LF 10/6, LF 8, TSF-W, TLF 16/24)	0,70 €/ Minute
3.	Sonderfahrzeug (Gerätewagen-Logistik, Rüstwagen, HLF 10)	1,38 €/ Minute
4.	je Einsatzkraft	0,59 €/ Minute